

Email 4

mit 3 Anlagen

Anlage_1: Information der Commerzbank im Internet zur Pfändung von Konten

<https://service.commerzbank.de/was-passiert-wenn-mein-konto-gepfandet-wird/>

Startseite > Konto>

Was passiert, wenn mein Konto gepfändet wird?

Sobald eine **Kontopfändung** bei Ihnen vorliegt, werden sämtliche Verfügungen auf dem gepfändeten Konto verhindert und dieses Konto sowie zugehörige Kreditkarten gesperrt. Von der Sperrung sind auch weitere, durch uns ausgegebene Kreditkarten betroffen. Sie können von Ihren Konten kein Geld abheben oder überweisen und das weder in der Filiale noch am Geldautomaten, im Online Banking oder telefonisch. Die Sperrung Ihrer Konten wird wieder aufgehoben, wenn Sie beim Gläubiger den **vollständigen Pfändungsbetrag begleichen** oder der Gläubiger uns schriftlich informiert, dass die Pfändung aufgehoben ist.

Hinweise bei einer Kontopfändung

- Geldverfügungen sind nicht mehr möglich.
- Kündigung Ihrer eingeräumten Kreditlinien (z. B. Dispo).
- Sperrung der zum Girokonto ausgegebenen Kreditkarten sowie weiterer vorhandener Kreditkarten.
- Transaktionen (Überweisungen, Daueraufträge) im Online Banking oder per Telefon sind nicht mehr möglich.
- Eingehende Lastschriftinzüge werden zurückgegeben.

Weiterführende Informationen

- Bei Fragen zu einer vorliegenden Pfändung sowie beim Verdacht, dass die Pfändung unberechtigt ist, wenden Sie sich ausschließlich an Ihren Gläubiger oder ggf. das zuständige Amtsgericht. Aus gesetz- und datenschutzrechtlichen Gründen verfügen wir als Drittschuldner über keinerlei Hintergründe und Details zu Ihrer Pfändung.
- Sollte die Pfändung bereits erledigt sein, bitten Sie Ihren Gläubiger uns eine Pfändungsaufhebung zu übersenden.
- Ab dem Tag der Zustellung haben Sie einen Monat Zeit (ausgenommen juristische Personen), sich mit dem entsprechenden Gläubiger zu einigen. Danach wird das gepfändete Guthaben solange an den Gläubiger überwiesen, bis die ausstehende Pfändung vollständig beglichen ist oder eine Aufhebung der Pfändung an uns versendet wurde.
- Wir sind bei Privatpersonen gesetzlich dazu verpflichtet, dem Gläubiger den gepfändeten Betrag nach Ablauf der Schutzfrist von einem Monat auszuführen. Reicht Ihr vorhandenes Guthaben

nicht aus, werden Teilbeträge zur Begleichung ausgezahlt. Sie können uns vorzeitig beauftragen, die **Pfändung vollständig begleichen** zu lassen.

- Gegebenenfalls können auch Ihre Wertpapier-Depots und Schließfächer von einer Pfändung betroffen sein.
- Wandeln Sie Ihr vorhandenes Girokonto in ein **Pfändungsschutzkonto** um, um so Ihren Pfändungs-Freibetrag zu schützen.
- Weist Ihr Girokonto ein ausreichendes Guthaben zur Bezahlung des gepfändeten Betrags aus, wird dieser Betrag auf einem separaten Konto gesperrt. Dadurch können Sie über Ihr restliches Guthaben wie gewohnt verfügen.

<https://service.commerzbank.de/wie-kann-ich-mich-vor-einer-pfaendung-schuetzen/>

Startseite > Konto>

Wie kann ich mich vor einer Pfändung schützen?

Um sich vor einer **Pfändung** zu schützen bzw. diese zu vermeiden, können Sie als Schuldner sich mit Ihrem/n Gläubiger/n im Vorfeld einigen. Die Einigung sollte stattfinden, bevor der Gläubiger eine Pfändung gegen Sie erwirkt und Ihr Konto gesperrt wird. Sollte Ihr Girokonto bereits gesperrt sein, können Sie in Ihrem Online Banking die **Begleichung des Pfändungsbetrags** in Auftrag geben.

Zudem haben Sie die Möglichkeit, Ihr bei uns bestehendes **Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto / PSK) umwandeln** zu lassen. Die Kontoumwandlung kann auch dann noch beantragt werden, wenn für Ihr Konto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Auch ein P-Konto ist pfändbar, allerdings können Sie Ihren Pfändungs-Freibetrag schützen. Die Schutzwirkung des P-Kontos tritt bereits ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in Kraft, sofern Sie Ihr Konto innerhalb der Schutzfrist (ein Monat ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) umwandeln. Erfolgt die Umwandlung Ihres Girokonto in ein P-Konto erst später, greift die Schutzwirkung erst für die Zukunft (ab dem Wandlungsdatum).

Anlage_2: Anschreiben des Finanzamtes Ebersberg (Fr. Haberl) *[IG_K-PE_2310]* S. 1-2

[IG_K-PE_2310] 20230424 (datiert 24-04-2023, frankiert Poststelle Finanzamt EBE 25-04-2023, Eingang 27-04-2023 ca. 11:00 Uhr)
Finanzamt Ebersberg (Fr. Haberl)
S. 1-2: Begleitschreiben zur Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 18.04.2023
S. 2-5: Abdruck der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 18-04-2023 an die KSKMSE
(wie *[IG_K-PE_2312]* S. 2,4-6, ohne Zustellungsurkunde u ohne Unterschrift)
S. 6: Rückstandsaufstellung
S. 7: Kuvert mit Postzustellung ab 25-04-2023

936,36 EUR

Sie dürfen, soweit die Ansprüche, Forderungen und Rechte gepfändet sind, nicht mehr an den Vollstreckungsschuldner leisten. Der Vollstreckungsschuldner hat sich jeder Verfügung über die Ansprüche, Forderungen und Rechte, soweit sie gepfändet sind, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

936,36 EUR

Die Einziehung der gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte in Höhe des von dem Vollstreckungsschuldner geschuldeten Betrags wird hiermit angeordnet (Einziehungsverfügung, § 314 AO). Die Einziehungsverfügung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Vollstreckungsschuldners, von denen nach bürgerlichem Recht die Berechtigung zur Einziehung abhängt.

Sie werden gebeten, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Pfändungs- und Einziehungsverfügung dem Finanzamt unter Angabe des Geschäftszeichens zu erklären (Drittschuldnererklärung, § 316 AO):

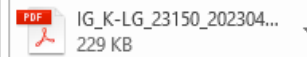
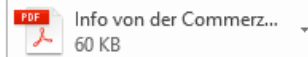
→
dazu
hatte
ich
Ihnen
in der
Email
vom
24.4.23
23:38 einen
Vorschlag
gemacht

1. ob und inwieweit Sie die gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte anerkennen und bereit sind zu leisten,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte für andere Gläubiger gepfändet worden sind,
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 907 ZPO die Unpfändbarkeit des Guthabens festgesetzt worden ist, und
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k ZPO oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l ZPO handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren Personen verfügungsberechtigt ist.

Ihre Erklärung zu Nr. 1 gilt nicht als Schuldanerkenntnis.

Ihre Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärung ergibt sich aus § 316 AO. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie zur Abgabe der Erklärung durch ein Zwangsgeld angehalten werden können. Außerdem haften Sie dem Finanzamt für den Schaden, der aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

Angefügt



Von: Arnd Rüter [mailto:arnd_rueter@web.de]

Gesendet: Donnerstag, 27. April 2023 17:34

An: 'Andreas.Fruehschuetz@kskmse.de' <Andreas.Fruehschuetz@kskmse.de>; 'Ulrich.Sengle@kskmse.de' <Ulrich.Sengle@kskmse.de>

Cc: 'beschwerde@kskmse.de' <beschwerde@kskmse.de>

Betreff: WG: DRINGEND - BESCHWERDE - Kontopfändung DE17 7025 0150 0000 9218 25 ohne Rechtsgrundlage (4. Email)

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Vorstände der Sparkasse München-Starnberg-Ebersberg,

ich habe gestern in der Filiale Vaterstetten mit dem Hinweis auf die Commerzbank (die unterliegen ja schließlich den gleichen Pfändungsbedingungen) versucht zu erreichen, dass die KSKMSE nur den gepfändeten Betrag von 936,36 EUR zurück behält und, wenn es denn nötig ist für das kontrollierte Sperren, den Betrag auf ein separates Konto zu buchen. Die Antworten waren von: geht nicht, weil alles gepfändet ist; über: geht nicht, weil die Pfändung personenbezogen ist (aber meine Frau ist auch Kontoinhaberin und nicht gepfändet) bis zuletzt: unsere Vorschriften sind nun mal so. Meine Reaktion an den Filialleiter: also in Klartext: sie wollen einfach nicht.

Der Filialleiter Schmidbauer hatte versprochen heute in der Zentrale anzurufen, ob es nicht doch eine Möglichkeit gibt. Tel. Rückruf: Nein

Dann wurde ich heute per Post vom Finanzamt Ebersberg über die Pfändung informiert (IG_K-LG_23149). So macht man das in heutigen Zeiten: Man pfändet bei Ihnen am 18.04.2023, den Betroffenen informiert man erst am 27.04.2023 (Posteingang) und schon ist das Grundrecht auf „rechtliches Gehör“ verfliegen. Aber klare Aussage im Schreiben zu mir: Sie haben sich jeder Verfügung über den gepfändeten Teil der Ansprüche zu enthalten. Sie dürfen ihn daher auch nicht einziehen oder abtreten“ – also sind 936,36 EUR gepfändet und nicht das ganze Konto oder die ganze Person.

In der an Sie gerichteten Pfändungs- und Einziehungsverfügung (IG_K-LG_23150, ich denke Sie haben die gleiche) steht übrigens zur Drittschuldenerklärung:

„Sie werden gebeten, binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Pfändungs- und Einziehungsverfügung dem Finanzamt unter Angabe des Geschäftszeichens zu erklären (Drittschuldenerklärung, § 316 AO):

1. **ob und inwieweit Sie die gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte anerkennen und bereit sind zu leisten,**
2. [...]“

Und genau dazu hatte ich Ihnen in der Email vom 24.04.2023 23:38 einen Vorschlag gemacht.

Bei dem müssen Sie nicht einmal etwas bewerten, was Sie gar nicht bewerten können (ob Sie die Rechte dafür anerkennen).

Heute bekam ich nicht etwa Ihr Schreiben, welches von Herrn Schmidbauer angekündigt wurde, sondern eine Mitteilung eines Herrn Monteiro, dass „aufgrund Ihrer derzeitigen Finanz-Situation“ die Mastercard fristlos gekündigt ist. Entschuldigung aber: Wenn er keine Ahnung von irgendetwas hat, dann soll er doch bitte gar nichts von sich geben; auf dem Konto sind derzeit ca. 8.000 EUR.

Geht man so mit einem fast 40 Jahre Dauer-Kunden um ?

Bitte sorgen Sie dafür, dass meine Frau und ich zügig wieder an unser Geld kommen.

Und überlegen Sie sich, ob Sie sich nicht doch einen Ruck in Richtung Zivilcourage geben können.

Ich versichere Ihnen, das ich dieses rechtswidrige Treiben zum Mondtot machen und zum Vertuschen der massiven Gesetzesbrüche durch die Sozialrichter, indem man hier wiederholt auf die Gesetze, das Grundgesetz, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und die Beschlüsse des Bundestages pfeift, erneut bis in die Landesregierung und Bundesregierung bekannt geben werde.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
(Dr. Arnd Rüter)

Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754
Email: arnd_rueter@web.de

Von: Andreas.Fruehschuetz@kskmse.de [mailto:Andreas.Fruehschuetz@kskmse.de]

Gesendet: Donnerstag, 27. April 2023 18:53

An: arnd_rueter@web.de

Betreff: Read: WG: DRINGEND - BESCHWERDE - Kontopfändung DE17 7025 0150 0000 9218 25 ohne Rechtsgrundlage (4. Email)

Priorität: Hoch

Ihre Nachricht

An: Fröhshütz Andreas
Betreff: WG: DRINGEND - BESCHWERDE - Kontopfändung DE17 7025 0150 0000 9218 25 ohne Rechtsgrundlage (4. Email)

Gesendet: Donnerstag, 27. April 2023 17:33:44 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

wurde am Donnerstag, 27. April 2023 18:52:42 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien gelesen.

Von: Ulrich.Sengle@kskmse.de [mailto:Ulrich.Sengle@kskmse.de]

Gesendet: Donnerstag, 27. April 2023 18:54

An: arnd_rueter@web.de

Betreff: Read: WG: DRINGEND - BESCHWERDE - Kontopfändung DE17 7025 0150 0000 9218 25 ohne Rechtsgrundlage (4. Email)

Priorität: Hoch

Ihre Nachricht

An: Sengle Ulrich
Betreff: WG: DRINGEND - BESCHWERDE - Kontopfändung DE17 7025 0150 0000 9218 25 ohne Rechtsgrundlage (4. Email)

Gesendet: Donnerstag, 27. April 2023 17:33:44 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien

wurde am Donnerstag, 27. April 2023 18:53:47 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien gelesen.